



REGIONALBAUERNVERBAND WETTERAU-FRANKFURT A.M. E.V.

RBV Wetterau-Frankfurt a.M. • Homburger Str. 9 • 61169 Friedberg

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Referat 711  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn  
Stichwort „Öffentlichkeitsbeteiligung § 5 Absatz 1 DüV“

per Fax an: 02 28/9 95 29 42 62

Friedberg, 30. Mai 2022

**Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Aktionsprogramm zur Umsetzung der für die Düngung relevanten Elemente der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 17.03.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **Regionalbauernverband Wetterau-Frankfurt a.M. e.V.** als Vertreter der Landwirtschaft der Regionen Wetterau

und die WRRL-Grundwasserschutzberatungsintitutionen im Maßnahmenraum Wetterau,

**Ingenieurbüro Schnittstelle Boden** sowie der

**Maschinenring Wetterau e.V.**,

geben im Rahmen der genannten Beteiligung zum Thema Streichung von Ausnahmen vom Verbot der Düngung auf gefrorenen, aber tagsüber auftauenden Boden (Frostdüngung), folgende Stellungnahme ab.

Das generelle Ausbringungsverbot für stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel auf gefrorenem Boden soll die Gefahr der Abschwemmung und Erosion dieser Nährstoffe in Oberflächengewässer mindern, so die Begründung des Verordnungsentwurfs.

Homburger Straße 9  
61169 Friedberg (Hessen)  
☎ 06031/9 17 52 📠 06031/77 03 04  
info@wetterauer-bauer.de  
www.wetterauer-bauern.de

1. Vorsitzende  
Andrea Rahn-Farr

Geschäftsführer  
Marcus Schepp



-2-

Dass eine solches Verbot für die Schutzgüter Mensch und Biodiversität grundsätzlich positiv sein soll, können wir nicht uneingeschränkt teilen, da dies differenziert bewertet werden muss.

So kann das generelle Verbot in bestimmten Bereichen sogar eine potenziell erhöhte Grundwasserbelastungen bewirken und somit nachfolgend die Trinkwasseraufbereitung erschweren. Im Falle der Biodiversität in Fließgewässer besitzen verhinderte Einträge von Düngemittel in Oberflächengewässer selbstverständlich einen hohen Nutzen, außerhalb von Fließgewässern wirkt sich bspw. ein frühes Angebot organischer Dünger jedoch positiv auf die Entwicklung von Insekten und Kleinlebewesen aus.

Im Einzelnen sind in den beiden Jahren des geltenden Ausbringungsverbot auf gefrorenem Boden folgende Missstände im WRRL-Maßnahmenraum zu beobachten:

- Zu späte Ausbringung flüssiger org. Dünger in Getreide, Raps und vor/in Mais z.T. bis Mitte Mai → unzureichende Einwaschung und Pflanzenverfügbarkeit → Minderversorgung der Bestände,  $\text{NH}_3\text{-N}$  Verluste, Klimaschädigung, Ferndeposition in Nachbarökosysteme, erhöhte Herbst-Nmin-Werte und potenzielle Grundwasserbelastung.
- Zu späte Ausbringung fester org. Dünger (z.B. Mist und Kompost) in Getreide bis April oder unmittelbar vor der Maissaat → Umsetzung erheblicher Teile des org. gebunden Stickstoffs erst im Zuge der Bodenbearbeitung nach Ernte → Atmosphärische N-Verluste, Klimaschädigung, Mineralisationsschub nach Ernte, erhöhte Herbst-Nmin-Werte und potenzielle Grundwasserbelastung.
- Versuch der frühen Ausbringung unmittelbar nach der Sperrfrist bei nicht ausreichend tragfähigen Bedingungen → Schadverdichtungen, verminderte N-Entzüge → N-Überschüsse sowie mögliche Erhöhte Erosionsgefahr, Denitrifikation → Klimaschädigung

Eine Verbesserung der Situation kann unseres Erachtens durch folgende Maßnahme erfolgen:

**Eine Ausnahmeregelung für eine frühe zielgerichtete und verantwortungsvolle Frühjahrsdüngung auf noch angefrorenem Boden, welcher jedoch tagsüber auftaut entsprechend der vormaligen Praxis.**

Diese frühe Düngung gewährleistet eine bessere Nährstoffausnutzung, insbesondere von organischen Düngern über die Vegetationsperiode und verminderte Ammoniakverluste. Eine frühzeitige Mineralisation org. gebundener N-Fractionen und eine effiziente Pflanzenaufnahme ist Grundlage zur Vermeidung hoher Herbst-Nmin-Werte und potenzieller Grundwasserbelastungen.



-3-

Auf folgenden Flächen sollte das Verbot der Düngung auf gefrorenem Boden jedoch aufrechterhalten werden:

- Flächen mit großer Hangneigung und Hanglänge (Für die Abgrenzung könnten vorliegende Erosionsgefährdungsdaten bzw. die CC-Wasser2-Kulisse verwendet werden).

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Rahn-Farr